

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € - 30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 3, Telefon 501-110

Verantwortlich für die Redaktion: Verwaltungsrat Lothar Friedmann

Nr. 1 a

Dienstag, 3. Januar

2012

I N H A L T

- Nr. 1 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 08.07.2011
- Nr. 2 Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08.07.2011
- Nr. 3 Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 08.07.2011

Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 08.07.2011

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Marktredwitz über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 15.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hinterliegergrundstücke werden denjenigen Vorderliegergrundstücken zugeordnet, über die sie Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straßen nehmen dürfen, an die die Vorderliegergrundstücke angrenzen oder mit welchen sie eine gemeinsame Zuwegung von der öffentlichen Straße haben. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.“

b) Es wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 04.01.2012 in Kraft.

Marktredwitz, den 08.07.2011

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 08.07.2011

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Marktredwitz vom 18.12.1979 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz SoNr. 12d vom 31.12.1979), zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 26.05.1995 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31.05.1995) in der vom 01.06.1995 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die gemäß § 4 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Verpflichteten wahr. Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.“

2. Die Anlage zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift

„Reinigungsklasse III (in der Regel wöchentlich dreimal und aufgrund der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit bis zu wöchentlich sechsmal einschließlich der Sicherung der Gehbahnen im Winter gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter)“

wird durch die Überschrift

„Reinigungsklasse III (in der Regel wöchentlich dreimal und aufgrund der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit bis zu wöchentlich sechsmal)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 04.01.2012 in Kraft.

Marktredwitz, den 08.07.2011

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Nr. 3

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 08.07.2011

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 02.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 12 vom 31.12.2005), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 25.11.2010 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 31.11.2010) in der vom 01.01.2011 an gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) in der Regel wöchentlich dreimaliger Reinigung sowie in der Regel wöchentlich dreimaliger Reinigung und aufgrund der besonderen Bedeutung für die Öffentlichkeit bis zu wöchentlich sechsmaliger Reinigung (Reinigungs-kategorie III) **1,47 €**“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger- einem Vorderliegergrundstück zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so sind die Eigentümer des Vorder- wie des Hinterliegergrundstückes Gebührenschuldner.
- (2) Vorderlieger- und Hinterliegergrundstücke bilden eine Gebühreneinheit. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt Marktredwitz, die Grundstücke einzelnen Einheiten zuzuordnen.
- (3) Die auf eine Einheit entfallende Gebühr ist von den Eigentümern der Vorder- und Hinterliegergrundstücke zu gleichen Teilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 04.01.2012 in Kraft.

Marktredwitz, den 08.07.2011

Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin

Stadt Marktredwitz
Dr. Seelbinder
Oberbürgermeisterin